



Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

(Stand per 1. Januar 2013)

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Art. 38b des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG)

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 34 Abs. 1 Bst. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 34 Abs. 1 Bst. d nachweist, zu den Tarifen nach Artikel 39 berechnet. Für die Bestimmung des nach Artikel 37 Abs. 1–4 auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 6 % erhoben.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

1.2. Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (LGBV)

1.2.1. Definitive Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit

Die definitive Aufgabe setzt nach der gesetzlichen Bestimmung voraus, dass die steuerpflichtige Person das 55. Alterjahr erreicht hat oder aufgrund einer Invalidität unfähig geworden ist, ihre selbständige Erwerbstätigkeit weiterzuführen. Dies betrifft sowohl Einzelunternehmen als auch Beteiligungen an einer Personengesellschaft.

Die Besteuerung nach Artikel 38b DStG kommt nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dann zur Anwendung, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit definitiv aufgegeben wird. Eine geringfügige selbständige Erwerbstätigkeit ohne feste Einrichtungen und ohne Personal soll jedoch auch nach der Anwendung von Artikel 38b DStG möglich sein, sofern das mutmassliche jährliche Nettoeinkommen aus dieser Tätigkeit inskünftig nicht höher als der Betrag (Eintrittsschwelle) nach Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist. Die gleichzeitige oder nachträgliche Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit steht der privilegierten Besteuerung des Liquidationsgewinnes nicht im Wege.

1.2.2. Verhältnis zu Artikel 19a Absatz 1 DStG

Wird eine Liegenschaft aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so darf nach Artikel 19a Absatz 1 DStG auf Antrag hin im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz

zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert (wieder eingebrachte Abschreibungen) besteuert werden. Die Besteuerung des Wertzuwachsgebietes als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben. Bei Veräusserung der Liegenschaft unterliegen diese Einkommen zusammen mit dem übrigen Einkommen in jenem Zeitpunkt als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der ordentlichen Besteuerung.

Verlangt die steuerpflichtige Person im Rahmen der definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit einen Besteuerungsaufschub nach Artikel 19a Absatz 1 DStG, findet Artikel 38b DStG nur auf die wieder eingebrachten Abschreibungen Anwendung. Finden jedoch sowohl die Überführung einer Liegenschaft als auch deren Veräusserung innerhalb der „Liquidationsperiode“ (Vorjahr und Liquidationsjahr) statt, so werden diese beiden Vorgänge als Liquidationshandlungen betrachtet, und alle stillen Reserven, da heisst die wieder eingebrachten Abschreibungen und der Wertzuwachsgebietes, bilden Teil des Liquidationsgewinnes, auf welchen Artikel 38b DStG Anwendung findet.

1.2.3. Liquidationsgewinn

Nach Artikel 38b DStG bemisst sich der Liquidationsgewinn aus der Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven. Als Liquidationsjahr wird dasjenige Geschäftsjahr bezeichnet, in dem die letzte Liquidationshandlung vorgenommen wird. Die Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation ist – wie dies nach geltendem Recht auch der Fall ist – im Einzelfall zu klären. In der Regel ist eine Liquidation abgeschlossen, wenn die letzte Inkassohandlung eingeleitet ist.

1.2.4. Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung

Der selbständig Erwerbende, der sich freiwillig einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen hat, kann einen tatsächlichen Einkauf von Beitragsjahren vornehmen. Beim Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung im Liquidationsjahr und im Vorjahr wird der einbezahlte Betrag bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Steuerperiode in erster Linie vom übrigen, nicht gesondert besteuerten Einkommen in Abzug gebracht. Kann dabei nicht der gesamte Einkaufsbetrag angerechnet werden, so reduziert dieser Überhang den Liquidationsgewinn.

1.2.5. Fiktiver Einkauf

Der selbständig Erwerbende kann unabhängig davon, ob er einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist oder nicht, einen Antrag auf Besteuerung eines fiktiven Einkaufs stellen. Ist der selbständig Erwerbende einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen, verzichtet er aber ganz oder teilweise auf einen tatsächlichen Einkauf von Beitragsjahren, so kann er die Besteuerung eines fiktiven Einkaufs nach Abzug des allfällig vorgenommenen tatsächlichen Einkaufes geltend machen.

Massgebend ist die Anzahl Jahre vom vollendeten 25. Altersjahr bis zu Alter im Liquidationsjahr, höchstens jedoch bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter. Die Jahre ab dem 25. Altersjahr bis und mit dem Liquidationsjahr werden stets vollumfänglich berücksichtigt, unabhängig davon, ob die selbständig erwerbende Person während der ganzen Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist oder nicht. Es wird bei der Berechnung auf das vollendete Altersjahr abgestellt und das Jahr der Beendigung mitgezählt.

Massgebendes Einkommen für die Berechnung des fiktiven Einkaufs ist das arithmetische Mittel der AHV-pflichtigen Erwerbseinkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit der letzten fünf Geschäftsjahre vor dem Liquidationsjahr. Die im Vorjahr realisierten stillen Reserven werden dabei in Abzug gebracht. Weist die steuerpflichtige Person nach, dass sie bis zum Liquidationsjahr

weniger als fünf Jahre selbständig erwerbend war, so wird das Einkommen gestützt auf die tatsächliche Anzahl Jahre der selbständigen Erwerbstätigkeit berechnet.

Der Betrag des fiktiven Einkaufs ist als Teil des Liquidationsgewinns nach dem Tarif von Artikel 39 Absatz 1 DStG zu besteuern.

1.2.6. Übriger Liquidationsgewinn

Der fiktive Einkauf ist Bestandteil des Liquidationsgewinns. Dieser Teil des Liquidationsgewinnes wird getrennt zum Vorsorgetarif besteuert. Für die Berechnung des verbleibenden Liquidationsgewinns wird der Betrag des fiktiven Einkaufs im Sinne einer Aussonderung abgezogen.

Der für die Liquidation angefallene Aufwand (beispielsweise notarielle oder Treuhandkosten) ist dem Liquidationserlös zuzuordnen und deshalb für die Berechnung des übrigen Liquidationsgewinns von diesem Erlös in Abzug zu bringen.

Steuerlich noch nicht geltend gemachte Verlustvorträge sind zuerst mit den nicht aus der Liquidation stammenden Einkünften zu verrechnen. Verbleibt nach dieser Verrechnung ein Verlustüberhang bestehen, kann dieser verbleibende Verlust mit dem Liquidationsgewinn verrechnet werden.

Ein Fünftel des Liquidationsgewinnes, der nach Vornahme der Abzüge verbleibt, bestimmt den anwendbaren Steuersatz nach Artikel 37 DStG mit einem Minimalsatz von 6 Prozent (2 Prozent für die Bundessteuer).

1.3. Erbgang

1.3.1. Grundsatz

Im Todesfall geht die selbständige Erwerbstätigkeit des Erblassers durch Universalsukzession auf die Erben über. Jeder der Erben oder der Vermächtnisnehmer kann frei entscheiden, ob er die bisherige selbständige Erwerbstätigkeit weiterführen will. Weder bei der Liquidation durch die Erben oder die Vermächtnisnehmer noch bei der gesetzlichen Überführung in das Privatvermögen können Einkäufe von Beitragsjahren für den Erblasser oder die Besteuerung eines fiktiven Einkaufs geltend gemacht werden.

1.3.2. Liquidation durch die Erben oder die Vermächtnisnehmer

Die Erben und Vermächtnisnehmer, welche die Einzelunternehmung nicht weiterführen, übernehmen den Anspruch des Erblassers auf die privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns nur dann, wenn dieser Zeitpunkt seines Ablebens die Voraussetzungen gemäss Artikel 1 Absatz 1 LGBV erfüllt hat.

Führen sie die Tätigkeit nicht weiter und beenden sie die Liquidation nicht, so findet am Ende des fünften Kalenderjahres nach dem Todesjahr des Erblassers eine gesetzlich vorgeschriebene Überführung der Vermögenswerte in das Privatvermögen statt. In diesem Zeitpunkt sind die entsprechenden stillen Reserven nach Artikel 37b DStG unter Ausschluss der Besteuerung als fiktiven Einkauf zu besteuern, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Ablebens die Voraussetzungen gemäss Artikel 1 Absatz 1 LGBV erfüllt hat.

1.3.3. Fortführung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch die Erben oder die Vermächtnisnehmer

Sobald die Erben oder die Vermächtnisnehmer dauernd oder vorübergehend Handlungen vornehmen, welche über die Erfüllung der in Erbfall bestandenen Verpflichtungen hinausgehen, so

führen sie die selbständige Erwerbstätigkeit weiter und die Liquidationsgewinnbesteuerung gemäss Artikel 38b DStG kann nicht mehr an Stelle des Erblassers geltend gemacht werden. Der Anspruch geht mit der ersten entsprechenden Handlung unter.

2. Erklärung

Die Steuerpflichtigen können ihr Recht auf Besteuerung der Liquidationsgewinne gemäss Artikel 38b DStG geltend machen, indem sie die Beilage 05 der Steuererklärung für selbständige Erwerbstätigkeit oder Beilage 06 für Landwirte vervollständigen.

3. Beispiel

Ein lediger, 58 Jahre alter, Steuerpflichtiger entscheidet am 30. November 2012 seine selbständige Erwerbstätigkeit zu beenden. Auf dieses Datum hin beträgt die von seiner angeschlossenen Vorsorgeeinrichtung berechnete Beitragslücke 230'000 Franken. Er nimmt jedoch nur einen Einkauf von 150'000 Franken vor. Das steuerbare Einkommen der Steuerperiode 2011 beträgt 220'000 Franken, mit inbegriffen ein Betrag von 130'000 Franken als ausserordentlicher Gewinn aus Veräusserung von Maschinen und Mobiliar. Im Jahre 2012 beträgt sein ordentliches Einkommen 120'000 Franken und sein Einkommen aus Verkauf der Kundschaft und Warenlager beträgt 210'000 Franken. Die Kosten der Liquidation betragen 35'000 Franken.

Wenn der Steuerpflichtige die Anwendung von Artikel 38b DStG verlangt, werden die steuerbaren Einkommen der Steuerjahre 2011 und 2012 folgendermassen berechnet:

Steuerperiode 2011

Steuerbares Einkommen schon veranlagt	220'000
./. Gewinn aus Veräusserung von Maschinen und Mobiliar (Revision der Veranlagung)	./. 130'000
Steuerbares Einkommen	90'000

Steuerperiode 2012

Ordentliches Einkommen	120'000
Einkauf 2. Säule	./. 120'000
Steuerbares ordentliches Einkommen	0

Liquidationsgewinn

Gewinn aus Verkauf Kundschaft und Warenlagen	210'000
Gewinn aus Veräusserung von Maschinen und Mobiliar (2011)	130'000
	<u>340'000</u>
Saldo Einkauf 2. Säule (150'000 ./. 120'000)	./. 30'000
./. direkte Kosten der Liquidation	<u>./. 35'000</u>
	275'000
./. AHV 9,5 % auf 275'000	<u>./. 26'125</u>
	248'875
./. Saldo fiktiver Einkauf (230'000 ./. 150'000)	<u>./. 80'000</u>
Steuerbarer Liquidationsgewinn getrennt besteuert	168'875

Besteuert zu 1/5 des Steuersatzes, min. 6 % (33'775 = 6,49%)**

Betrag des steuerbaren fiktiven Einkaufs	80'000
Getrennt gemäss Artikel 39 DStG	

** Steuersatz für Alleinstehende